

---

**Amtliche Bekanntmachung vom 8. Oktober 2016**

---

**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Entsorgung Tübingen“**

vom 4. Oktober 2016

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 4. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Entsorgung Tübingen vom 21.10.1996 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 4. Oktober 2016

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 8. Oktober 2016

Bürgermeisteramt